

Der Vorsitzende
des Wissenschaftsrates

Drs. 2159/72
Köln, den 29.9.1972

Stellungnahme zu dem geplanten Staatsvertrag
der Länder über die Vergabe von Studienplätzen

Die Länder beraten zur Zeit einen Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen. Mit dem Vertrag soll im Anschluß an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1972 die geforderte Rechtsgrundlage für die Verteilung der Studienplätze in Fächern geschaffen werden, in denen an allen oder der Mehrzahl der Hochschulen Zulassungsbeschränkungen bestehen.

Der Wissenschaftsrat hat sich mit dem durch den Staatsvertrag zu regelnden Fragenkreis mehrfach befaßt, vor allem in den Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970. Wegen der Bedeutung des Staatsvertrages für die weitere Entwicklung der Hochschulen und die Hochschulrahmenplanung hat der vom Wissenschaftsrat zur Vorbereitung seiner Empfehlungen zum dritten Rahmenplan eingesetzte Ausschuß am 20. September 1972 das Vorhaben der Länder erörtert. Aufgrund der bisherigen Empfehlungen des Wissenschaftsrates bestand im Ausschuß weitgehende Übereinstimmung über folgende Punkte:

1. Es wird begrüßt, daß die Länder der Regelung von Zulassungsbeschränkungen durch einen Staatsvertrag eine hohe zeitliche Priorität einräumen, da nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts das Zulassungsverfahren mit Beginn der Zulassung für das Sommersemester 1973 vom Gesetzgeber geregelt werden soll. Eine Verzögerung könnte dazu führen, daß die Gerichte die bisherigen Zulassungsbeschränkungen aufheben und eine nicht mehr vertretbare und unkontrollierte Überfüllung der Hochschulen eintreten würde.

2. Besonders wichtig erscheint eine praktikable, aber zugleich zukunftsweisende Lösung des Zulassungsverfahrens. Der Staatsvertrag sollte deshalb die bisherigen Ansätze gemeinsamer Hochschulplanung von Bund und Ländern aufnehmen und einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Instrumentariums leisten. Insbesondere sollte vermieden werden, daß die Mitglieder der Planungsinstanzen durch Doppelarbeit zeitlich noch stärker als bisher belastet werden und der finanzielle Aufwand weiter erhöht wird. Deshalb sollten die im ganzen bewährten Planungsinstrumente soweit wie möglich in das neue Verfahren einbezogen und dort, wo sie nicht ausreichen, erweitert oder modifiziert werden.
3. Der Staatsvertrag sollte verbindliche Regelungen treffen, die eine spätere Differenzierung des Hochschulzugangs aufgrund zwischenzeitlich entwickelter Auswahlverfahren nicht ausschließen. Auch sollte der Staatsvertrag ein Verteilungsverfahren für nicht zulassungsbeschränkte Fächer vorsehen, um Hochschulen und Fachbereiche gleichmäßig auszulasten. Hierdurch könnte eine Verbesserung der regionalen Verteilung und eine Begrenzung der einzelnen Hochschulen auf vertretbare Größenordnungen erreicht werden.
4. Das vorgesehene Verteilungsverfahren überschneidet sich mit der Rahmenplanung des Hochschulbaus von Bund, Ländern und Wissenschaftsrat. So sind dem Verwaltungsausschuß der vorgesehenen Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen mit der Beschlußfassung über Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung Aufgaben zugeordnet, die auch der Planungsausschuß nach dem HBFVG zum Teil wahrnimmt:
 - a) Schon jetzt stellt der Planungsausschuß in dem jährlich aufzustellenden Rahmenplan auf der Grundlage der Empfehlungen des Wissenschaftsrates den Ausbaustand der Hochschulen fest und beschließt über die an den einzelnen

Hochschulen zu schaffenden baulichen Kapazitäten. Hierzu hat der Wissenschaftsrat Personal- und Raumbestände erhoben und damit eine schrittweise verbesserte Kapazitätsfeststellung möglich gemacht. In den Empfehlungen zum dritten Rahmenplan könnte die Ausbildungskapazität der einzelnen Hochschulen im Wintersemester 1972/73 in personeller und räumlicher Hinsicht festgestellt werden.

- b) Gesonderte Beschlüsse des nach dem Entwurf des Staatsvertrages vorgesehenen Verwaltungsausschusses über Grundsätze der Kapazitätsermittlung und -festsetzung hätten demgegenüber zur Folge, daß im gleichen Zusammenhang abweichende Beschlüsse getroffen werden können. Es besteht die Gefahr, daß für eine Teilaufgabe andere Maßstäbe als für die gesamte Entwicklung eingeführt werden und damit die Wirksamkeit des bestehenden Instrumentariums der Hochschulrahmenplanung gefährdet würde.
- c) Der Aufbau der neuen Institution würde ein bis zwei Jahre Zeit erfordern, während eine Mitnutzung des bestehenden Instrumentariums schnellere Ergebnisse erwarten läßt.
- d) Deshalb wird angeregt, die Festsetzung der Kapazitäten der Hochschulen in den Planungsausschuß nach dem HBFVG zu verlegen, wo auch die Grundsätze für die einheitliche Kapazitätsermittlung zu beschließen wären.

Die Länder machen mit der Anmeldung zum Rahmenplan die notwendigen Angaben zur Kapazitätsermittlung und leiten sie dem Wissenschaftsrat zu. Aufgrund der Empfehlung des Wissenschaftsrates wird neben dem Rahmenplan ein für ein Jahr geltender Kapazitätsplan auf der Basis der von den Ländern angegebenen Personal- und Raumkapazitäten festgestellt. Die jährliche Fortschreibung des Rahmenplans und des Kapazitätsplans ermöglicht eine ständige Rückkopplung mit den Ländern und Hochschulen.

Die geplante Zentralstelle verteilt die Studienbewerber auf die festgestellten Kapazitäten. Als Basis für die Verteilung der Studienplätze gilt der jährliche Kapazitätsplan. Er wird im Juli des laufenden Jahres verabschiedet und gilt für das nächste Wintersemester und das folgende Sommersemester.

Dieses Verfahren hat den Vorzug der Praktikabilität und garantiert die notwendige Stetigkeit im Zulassungsverfahren. Hochschulen und Öffentlichkeit werden nicht durch zu häufige Kapazitätsermittlungen verunsichert.

5. Der Staatsvertrag stellt die Eignung der Studienbewerber in den Vordergrund. Dabei sollten die Leistungskriterien im Auswahlverfahren weiter differenziert werden. Das bisher von der Zentralen Registrierstelle praktizierte Verfahren sollte in der Weise verbessert werden, daß die Benotungsunterschiede zwischen den einzelnen Schulen ausgeglichen werden und das Verfahren zur Anrechnung der Wartezeit die Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Tätigkeit des Studienbewerbers erlaubt.